

Teilrevision der Kindergartenordnung (Vorlage Nr. 835) Bericht an den Einwohnerrat

1. Einleitung

Die Sachkommission BSS hat die ihr im Mai 2005 überwiesene Vorlage Nr. 835 (Teilrevision der Kindergartenordnung) des Gemeinderats an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2005 behandelt. Es geht dabei im Wesentlichen um die vom Kanton beschlossenen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Schulobligatorium auf Kindergartenstufe sowie mit der vorzeitigen Einschulung resp. Rückstellung.

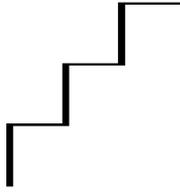
2. Beratung der Sachkommission

Die Diskussion der Sachkommission hat unter Mitwirkung des zuständigen Gemeinderats Willi Fischer und Gertrud Perler, Leiterin des Kindergartenwesens, stattgefunden. Die Sachkommission verdankt ihre aufschlussreichen, die Vorlage ergänzenden Ausführungen.

Der Kanton Basel-Stadt hat mit Änderungen des kantonalen Schulgesetzes vom 20. Oktober 2004 u.a. das Kindergartenobligatorium eingeführt. Diese Neuerung und damit zusammenhängende Änderungen verpflichten die Gemeinden, ihre entsprechenden Ordnungen anzupassen. Der dabei vorhandene Spielraum ist klein. Die Gemeinde Riehen hat die nötigen Anpassungen in der Kindergartenordnung vom 24. April 2002 daher richtigerweise weitgehend wörtlich aus dem kantonalen Recht übernommen.

Mit dem Schulobligatorium auf Kindergartenstufe wird die Gemeinde zu entsprechenden Kontrollen und Sanktionen verpflichtet. Den Erziehungsberechtigten bleibt es freigestellt, ob sie ihr Kind in einen von der Gemeinde oder von Privaten geführten Kindergarten schicken. Die Einführung des Schulobligatoriums macht Regelungen von Ausnahmen (Dispens und Ausschluss), ebenso von vorzeitigen und verzögerten Schulübertritten notwendig.

Was den Wortlaut und die einzelnen Bestimmungen anbetrifft, so weist die Sachkommission darauf hin, dass die Bezeichnung der Gemeindeverwaltung als zuständige Entscheidungsinstanz (vgl. z.B. § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4) der Praxis im Recht der Gemeinde Riehen entspricht. Im vorliegenden Zusammenhang mit der Kindergartenordnung ist mit Gemeindeverwaltung die Leitung der Kindergärten gemeint.



Die Sachkommission hat den Entwurf der Teilrevision geprüft und ist mit ihm weitgehend einverstanden. Sie schlägt bloss zwei Änderungen vor. Beide zielen in die gleiche Richtung wie der Entwurf des Gemeinderats und bezwecken lediglich, die bereits geübte Praxis noch exakter zu beschreiben.

§ 7 Abs. 1 des Entwurfs lautet: „Kinder mit einer Behinderung werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten in einen öffentlichen Kindergarten integriert, sofern ihnen dort die notwendige Förderung und Unterstützung gewährt werden kann und ihre Behinderung die Klassensituation nicht übermässig belastet“. Die Sachkommission schlägt folgende Änderung im ersten Halbsatz vor: „Kinder mit einer Behinderung werden **nach Absprache mit den** Erziehungsberechtigten in einen öffentlichen Kindergarten integriert, ...“. Diese Änderung des Wortlauts von § 7 Abs. 1 entspricht nach den Aussagen der Vertreterin der Verwaltung der bereits bisher geübten Praxis. Danach ist bei Kindern mit Behinderungen der Heilpädagogische Dienst bereits heute vor dem Kindergartenereintritt in der Regel involviert und nimmt sowohl mit den Erziehungsberechtigten als auch mit der Leitung der Kindergärten den Kontakt auf. Der von der Sachkommission vorgeschlagene Wortlaut soll auch zum Ausdruck bringen, dass der Eintritt von behinderten Kindern in einen öffentlichen Kindergarten den Normalfall darstellen soll, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Abs. 1 des Entwurfs lautet: „Für Kinder, welche den Unterricht verunmöglichen, andere Kinder gefährden oder fortgesetzt Schwierigkeiten bereiten, werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und aufgrund medizinischer oder psychologischer Abklärung geeignete heilpädagogische, therapeutische oder andere begleitende Massnahmen ergriffen“. Die Sachkommission schlägt folgende Änderung im ersten Halbsatz vor: „Für Kinder, welche den Unterricht **erheblich beeinträchtigen**, andere Kinder gefährden ...“. Die Sachkommission vertritt die Auffassung, dass nicht das Verunmöglichen des Unterrichts den Anlass für geeignete heilpädagogische oder therapeutische Massnahmen sein kann, sondern eine erhebliche Beeinträchtigung des Unterrichts genügen muss. Insbesondere ist das Verunmöglichen in einer restriktiven Auslegung eine derart hohe Stufe, dass sie wohl gar nie erreicht werden wird.

Im Zusammenhang mit dem Schulobligatorium auf Kindergartenstufe hat die Kommission noch in grundsätzlicher Hinsicht über Möglichkeiten von finanziellen Entlastungen (Schulgeldbeiträge, Steuerabzüge) für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einen privaten Kindergarten schicken, diskutiert. Eine einheitliche Einschätzung hat dabei nicht festgestellt werden können. Übereinstimmung herrschte indessen bei der Auffassung, dass dieses Thema separat und nicht im Rahmen der Teilrevision aufgegriffen werden soll, da die Schulpflicht auf Kindergartenstufe auf das neue Schuljahr 2005/2006 bereits in Kraft tritt und die notwendigen Anpassungen daher so bald als möglich erfolgen sollen.



Seite 3 **3. Antrag**

Die Sachkommission BSS beantragt dem Einwohnerrat, die vom Gemeinderat beantragte Teilrevision der Kindergartenordnung gemäss dem Entwurf vom Mai 2005 mit den folgenden Änderungen zu beschliessen:

§ 7 Abs. 1: „Kinder mit einer Behinderung werden nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten in einen öffentlichen Kindergarten integriert, sofern ihnen dort die notwendige Förderung und Unterstützung gewährt werden kann und ihre Behinderung die Klassensituation nicht übermässig belastet“.

§ 13 Abs. 1: „Für Kinder, welche den Unterricht erheblich beeinträchtigen, andere Kinder gefährden oder fortgesetzt Schwierigkeiten bereiten, werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und aufgrund medizinischer oder psychologischer Abklärung geeignete heilpädagogische, therapeutische oder andere begleitende Massnahmen ergriffen“.

Riehen, 29. Juni 2005

Der Präsident der Sachkommission:

Heiner Wohlfart